

- 2) eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe;
- 3) eine Registrate über alle Ein- und Ausgänge;
- 4) ein Journal über alle an Aichämter und Private abgegebenen Gewichte, Maaße, Waagen, Stempel u. s. w., unter Beifügung der laufenden Nummern der ausgestellten Zeugnisse.

Alljährlich ist Inventur zu halten und Rechnung an das Ministerium des Innern abzuliegen.

§ 11. Der Vorstand (in dessen Behinderung der Stellvertreter) hat die Commission, so oft ihm nöthig scheint, zusammen zu berufen. Der Stellvertreter hat diesen Sitzungen beizuwohnen, auch wenn der Vorstand anwesend ist.

Die Anfertigung neuer Normalgewichte und Maaße, neuer Stempel, Waagen und sonstiger Apparate kann nur auf Anordnung des Vorstandes erfolgen, welcher auch deshalb abzuschließende Contracte vollzieht. Der Vorstand hat die Revisionen der Aichämter anzuordnen und zu bezeichnen, durch wen dieselben erfolgen sollen. Er muß bei den Prüfungen der Aichungsbeamten zugegen sein und ertheilt die nöthigen Anordnungen deshalb. Bei der letzten Richtigstellung von Normalgewichten und Maaßen muß der Vorstand anwesend sein; er vollzieht die darüber auszustellenden Zeugnisse mit dem technischen Mitgliede.

§ 12. Das technische Mitglied der Commission (oder, wenn deren mehrere vorhanden sind, jedes derselben nach der deshalb zu treffenden Geschäftsvertheilung) hat:

die Anfertigung der Gewichte, Maaße, Stempel, Waagen und Apparate in der angeordneten Maaße zu überwachen, etwaige Lieferungscontracte bis zum Abschlusse vorzubereiten, die fertigen Gegenstände zu übernehmen, die letzte Prüfung auf die Richtigkeit und die Stempelung selbst auszuführen, die Zeugnisse über abgegebene Gewichte und Maaße mit zu vollziehen, auch alle Vergleichen mit den UrGewichten und Urmaaßen vorzunehmen, das Inventar unter seinen Verschuß zu nehmen und die Aufsicht über dessen Instandhaltung zu führen, Revisionen der Aichämter und Prüfungen des Personals auf Anordnung des Vorstandes abzuhalten und die darüber aufgenommenen Protocolle dem Vorstande vorzulegen, auch die Ausantwortung von Gewichten, Maaßen, Waagen und Stempeln an Aichämter und an Privatleute zu besorgen.

§ 13. Der Mechaniker der Normalaichungscommission ist in allen Stücken Stellvertreter der technischen Mitglieder für Behinderungsfälle.

Liefert er Gewichte, Maaße, Waagen, Stempel und Apparate für die Commission selbst, so hat er dieselben unbedingt bis zu Vornahme der letzten Prüfung fertig zu stellen.